

Antrag
auf Förderung einer Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) für
häusliches Brauchwasser

An die
Gemeinde Illerkirchberg
Rathaus

89171 Illerkirchberg

Antragsteller:

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Bankverbindung: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Telefon: _____

Bau einer Regenwassernutzungsanlage für häusliches Brauchwasser (Zisterne) auf folgendem Grundstück:

(Ortsteil, Flst.-Nr., Straße, Hausnummer)

Das Vorhaben wurde fertiggestellt am: _____

Das Vorhaben wurde durch den Beauftragten der Gemeinde abgenommen am: _____

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) für häusliches Brauchwasser mindestens 10 Jahre dem Förderzweck entsprechend zu betreiben und die jeweils geltenden Vorschriften einzuhalten. Bei vorzeitiger Beendigung des Betriebs wird der Zuschuss anteilig zurückgezahlt.

Illerkirchberg, den _____

(Unterschrift)

Gemeinde Illerkirchberg

Alb-Donau-Kreis

Richtlinien

zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) für häusliches Brauchwasser

vom 04.07.1997
mit Änderung vom 29.03.2001
(Änderung in Kraft am 01.01.2002)

1. Die Gemeinde Illerkirchberg fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) für häusliches Brauchwasser.
2. Die Förderung erfolgt auf Antrag in Form eines Zuschusses. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
3. Zisternen werden gefördert, wenn sie ein Speichervolumen von mindestens 3 cbm aufweisen.
4. Je Grundstück wird eine Zisterne zum Festbetrag von 300,00 € gefördert.
5. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt und durch Bescheid bewilligt.
6. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Ausführung der Bauarbeiten und nach Abnahme der Zisterne durch den Beauftragten der Gemeinde.
7. Die Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) für häusliches Brauchwasser ist auf die Dauer von 10 Jahren dem Förderzweck entsprechend zu betreiben.
8. Bei vorzeitiger Beendigung des Betriebs ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.
9. Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Förderbestimmungen zu prüfen.